

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Aiglsbach
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für
die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin
bzw. des ersten Bürgermeisters**

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates findet gemäß Art. 19 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG

am Dienstag, den 24.03.2026, um 18.00 Uhr

im Rathaus Aiglsbach, Geisenfelder Straße 23, 84089 Aiglsbach

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis zur Wahl der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats durch

Aushang in den **Anschlagtafeln** in den Ortsteilen,
Aushang im **Schaukasten** der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg
sowie auf der **Homepage** der Gemeinde Aiglsbach (www.aiglsbach.de)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das vorläufige Wahlergebnis an den Anschlagtafeln öffentlich ausgehängt wird. Ab diesem Tag läuft die einwöchige Frist, innerhalb der die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählten Personen ihre Wahl schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung ablehnen können.

27.02.2026



Josef Attenhauser
Wahlleiter der Gemeinde Aiglsbach

Angeschlagen am: 27.02.2026

abgenommen am: _____

zusätzlich veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Aiglsbach
www.aiglsbach.de